

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### B. Die Organe des Reiches

[urn:nbn:de:bsz:31-244560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244560)

§ 2. Die staatsrechtliche Stellung der Reichslande hat die Zentrumsfraktion durch folgenden Antrag vom 14. Dezember 1904 (bereits in der letzten Session gestellt und angenommen) zu bessern gesucht:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches Elsaß-Lothringen als Mitglied des Reichs eine selbständige Vertretung im Bundesrat erhält“ (Reichsverfassung Artikel 6).

Die Beschlußfassung des Bundesrats zu diesem Antrag steht noch aus. In der gegenwärtigen Session haben nun Zentrumsabgeordnete zwei Anträge von Abgeordneten der elsass-lothringischen Landespartei durch ihre Unterschriften unterstützt und somit dieser erst die Möglichkeit gegeben, diese Anträge überhaupt einbringen zu können. Der erste Antrag (Nr. 99) enthält einen Gesetzentwurf über die Einführung des Reichstagswahlrechts für den Landesauschuß für Elsaß-Lothringen. Der zweite Antrag (Nr. 139) ist ein Gesetzentwurf über die Verfassung von Elsaß-Lothringen; er stellt das Reichsland den übrigen Bundesstaaten gleich, gibt dem Landesauschuß den Namen „elsass-lothringischer Landtag“ und bestimmt:

„Die gesetzgebende Gewalt in Elsaß-Lothringen wird ausgeübt durch den Kaiser und den Landtag. Die Übereinstimmung des Kaisers und des Mehrheitsbeschlusses des Landtages ist zu einem Landesgesetze erforderlich und ausreichend.“

Diese beiden Anträge sind noch nicht beraten; durch die ihnen zu teil gewordene Unterstützung seitens des Zentrums hat dieses wieder sein Interesse für die Reichslande bewiesen.

## B. Die Organe des Reiches.

§ 3. Wie im verflossenen Jahre, so mußte auch heuer wieder der Reichstag sich um sein Budgetrecht wehren. Für die rasche Unterdrückung des ostafrikanischen Aufstandes hatte die Verwaltung eine Anzahl von Maßnahmen

getroffen, welche erhebliche Geldausgaben im Gefolge hatten. Der Nachtragsetat, der diese Ausgaben enthielt, hatte allerdings das Gesuch um Indemnität in sich aufgenommen. Der Abg. Erzberger bezeichnete dies als einen Fortschritt gegenüber dem Vorjahre, wo trotz hoher nicht bewilligter Ausgaben um Indemnität nicht nachgesucht wurde. Man müsse nachgerade sagen, daß die Gesuche um Indemnität billiger als Brombeeren werden. „Auf eine Etatsberatung kamen im Jahre 1904 zwei Indemnitätsgesuche, im Jahre 1905 ist bereits wieder ein neues Indemnitätsgesuch notwendig.“ Seit einem halben Jahr sei die Verfassung verletzt und „von dem Herrn Reichskanzler nichts getan worden, um diese Verletzung so schnell wie möglich aus der Welt zu schaffen. Verfassungsverletzungen sollten nicht Wochen und nicht Monate alt werden.“ Eine außerordentliche Reichstagsession würde umsomehr notwendig gewesen sein, als Fürst Bülow am 19. November 1900, wo er infolge des Verhaltens seines Amtsvorgängers das erste Mal um Indemnität nachsuchen mußte, im Reichstag erklärt hatte, daß er an dem verfassungsmäßigen Ausgabebewilligungsrecht des Reichstags unbedingt festhalte. Das Haus stimmte dem Gesuch um Indemnität zu.

§ 4. Die Frage der **Anwesenheitsgelder** für die Mitglieder des Reichstags hat das Zentrum sofort durch einen Initiativantrag (Nr. 41) bei Beginn der Session ange schnitten; es forderte während der Zeit, da der Reichstag versammelt ist, freie Fahrt auf den Eisenbahnen und 20 Mark Anwesenheitsgelder für den Sitzungstag. Infolge einer Verständigung mit den anderen Parteien konnte dieser Gesetzentwurf am 17. und 24. Januar 1906 beraten und verabschiedet werden. — Am 20. April 1906 ging nun dem Reichstag ein Gesetzentwurf zu, der die Frage der Anwesenheitsgelder löste (Nr. 353 und 354). Der Entwurf schlug vor:

Die Mitglieder des Reichstags erhalten

- a) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf

den deutschen Eisenbahnen zwischen ihrem Wohnort und dem Sitze des Reichstags, sowie

- b) während des Kalenderjahres aus der Reichskasse eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 Mark, die am 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April mit je 500 Mark und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung) oder Schließung des Reichstags mit 1000 Mark zahlbar wird. Mitglieder, die erst nach Beginn des Kalenderjahres in den Reichstag eingetreten sind, haben auf diejenigen Raten keinen Anspruch, welche vor ihrem Eintritte zahlbar geworden sind.

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 30 Mark in Abzug gebracht.

Die Anwesenheit in der Plenarsitzung ist seitens des Mitglieds des Reichstags während der Dauer der Sitzung durch eigenhändige Eintragung seines Namens in eine im Reichstagsgebäude ausliegende Anwesenheitsliste und, sofern an dem Tage namentliche Abstimmungen des Plenums stattfinden, durch Teilnahme an diesen Abstimmungen nachzuweisen.

Die näheren Bestimmungen über den Ort, die Zeit und die Form der Auslegung der Anwesenheitsliste werden von dem Präsidenten des Reichstags getroffen.

Ein Mitglied des Reichstags darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer der freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Fahrkosten für die Reise zwischen seinem Wohnort und dem Sitze des Reichstags annehmen.

Die Aufnahme dieses Entwurfes in erster Lesung war keine besonders freundliche, zumal mit diesem Gesetzentwurf eine Änderung der Geschäftsordnung (siehe § 5) verbunden war. Die Linke wie die Konservativen erklärten sich gegen den Entwurf (26. April). In der Kommission ist sodann die Änderung der Geschäftsordnung abgelehnt worden und nun stellte sich die Linke sympathischer. Am 12. und 13. Mai fand die zweite und dritte Lesung statt. Der Entwurf erhielt folgende Bestaltung in den Hauptpunkten:

Die Mitglieder des Reichstags erhalten:

- a) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie

b) vorbehaltenlich der Bestimmungen in § 3 aus der Reichskasse eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 Mark, die am 1. Dezember mit 200 Mark, am 1. Januar mit 300 Mark, am 1. Februar mit 400 Mark, am 1. März mit 500 Mark, am 1. April mit 600 Mark und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung) oder Schließung des Reichstags mit 1000 Mark zahlbar wird.

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 Mark in Abzug gebracht.

Ein Antrag des Zentrums, den Abzug auf 25 Mark festzusetzen, fand keine Mehrheit, dagegen wurde die von ihm vorgeschlagene anderweitige Verteilung des Pauschquantums angenommen, da diese sich mehr nach der Zahl der Sitzungstage richtete als der Entwurf. Die Zentrumsfraktion hat ihre Stellungnahme zum Entwurf resp. der Beschlüsse der Kommission durch folgende Erklärung des Fraktionsvorsitzenden Grafen von Hompesch aussprechen lassen:

„Seitdem bei der Beratung der Reichsverfassung die Anträge abgelehnt worden sind, welche die Aufnahme einer Bestimmung über die Gewährung von Tagegeldern an die Reichstagsabgeordneten in die Reichsverfassung erstrebten, ist das Bemühen der Zentrumsfraktion darauf gerichtet gewesen, für die Reichstagsabgeordneten eine Entschädigung für ihren Aufenthalt in Berlin und während dieses Aufenthaltes freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen zu erreichen. Beides erachten wir zur Stärkung und zum Ausbau des verfassungsmäßigen Grundsatzes des gleichen allgemeinen Wahlrechts sowie zur Ermöglichung der vollen Mitwirkung der Reichstagsmitglieder aus allen deutschen Staaten, insbesondere auch der süddeutschen, an den Arbeiten des Reichstags durchaus für geboten.

Die zur Verhandlung stehende Vorlage der verbündeten Regierungen gewährt nach der ihr in unserer Kommission gegebenen Gestaltung den Reichstagsmitgliedern freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen während der Dauer der Sitzungsperiode und eine Aufwandsentschädigung, welche dem Bedürfnisse genügt. Die von uns seit bald 40 Jahren erhobene Forderung wird damit endlich erfüllt.

Wir stimmen deshalb der Vorlage zu. Den Wählern wird durch ihre Annahme in der Auswahl der Abgeordneten ein freier Spielraum gewährt und den Abgeordneten die Erfüllung ihrer Abgeordnetenpflicht erleichtert, für manchen erst ermöglicht.

Durch die Vorlage werden, wenn sie Gesetz wird, an die Reichstagsmitglieder erhöhte Anforderungen in bezug auf die Erfüllung ihrer Pflicht gestellt. Die Wähler dürfen nunmehr auf die stete Teilnahme ihrer Abgeordneten an den Arbeiten des Reichstags rechnen. Und wir versprechen uns von dem Gesetz eine Verschärfung des Pflichtgefühls der Mitglieder dieses hohen Hauses, deren gemeinsame Mitarbeit an den Aufgaben des Reichs von uns im Interesse unseres Vaterlandes und unserer Einzelstaaten so hoch bewertet wird, weil die Verhandlungen in diesem Saale berufen sind, für die Gegensätze von Nord und Süd, von Ost und West in unseren staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen einen gerechten Ausgleich zu finden zum Heil und zum Segen von Kaiser und Reich, von Fürst und Volk. Das Gesetz wird ein Markstein in der Geschichte des Reichstags werden, dem neue Kraft aus ihm erwachsen möge.

In dieser Zuversicht sind wir im ganzen und großen mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs einverstanden“.

Der Gesetzentwurf über die Gewährung von Anwesenheitsgeldern fand mit 211 gegen 52 Stimmen Annahme; gegen den Entwurf stimmte nur ein Teil der Konservativen und der Reichspartei. Das Gesetz ist bereits am 25. Mai publiziert worden und trat am 26. Mai in Kraft. Für das Jahr 1906 erhielten die Abgeordneten eine Pauschale von 2500 Mark.

§ 5. Gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf über die Gewährung von Anwesenheitsgeldern hat der Bundesrat einen Entwurf vorgelegt, der eine Änderung der **Geschäftsordnung des Reichstags** im Befolge hatte. Artikel 28 der Reichsverfassung sollte folgenden Zusatz erhalten:

„Beschlussfassungen über den Geschäftsgang sind, soweit sie nicht selbst den Gegenstand der Tagesordnung bilden,

von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern nicht abhängig. (Nr. 353.)

Dieser Vorschlag sollte die Beschlussfähigkeit des Reichstags sicherstellen. In dieser Beziehung erschien es dem Bundesrat geboten, die zur Gültigkeit der Beschlussfassung erforderliche Anwesenheitsziffer (Artikel 28 der Verfassung) in der Weise herabzusetzen, daß bei allen ausschließlich den Geschäftsgang betreffenden Beschlüssen, also namentlich bei Beschlüssen über Vertagungsanträge, über Schluß der Debatte oder über die Art der Abstimmung das Erfordernis einer bestimmten Mindestzahl überhaupt fallen gelassen wird. Damit würde der Minderzahl die Handhabe genommen, durch Anzweiflung der Beschlussfähigkeit die Beschlussfassung über Fragen des Geschäftsganges zu verhindern. Das Zentrum und die Mehrheit des Reichstags hat aber diese Änderung als zurzeit nicht dienlich abgelehnt, da man erst abwarten wolle, welche Wirkung die Gewährung von Anwesenheitsgeldern habe. Im Zentrum hat man sich indes gegen den materiellen Vorschlag nicht gewehrt. — Gegen die Stimmen der Sozialdemokraten hat der Reichstag sodann die Resolution der Diätenkommission angenommen:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Geschäftsordnungs-Kommission zu beauftragen, zu erwägen, ob die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Einbringung von namentlichen Abstimmungen abzuändern sind und ob die Sonnabends- und Montagsitzungen in der Regel ausfallen können.

Die hierdurch erforderlich werdenden Abänderungs-Anträge sind tunlichst noch in dieser Tagung dem Plenum vorzulegen.“ (Nr. 403.)

### C. Die Aufgaben des Reiches.

Nach dem Eingange der Reichsverfassung ist das Deutsche Reich gegründet „zum Schutze des Bundesgebiets, und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“. Daraus ergeben sich die Aufgaben des Reichs von selbst; sie zerfallen in innere